Original

Gesetz

vom 18. Dezember 1953,

über die Einhebung einer Landesumlage für das Jahr 1954.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Die von den Städten mit eigenem Statut und den Gemeindeverbänden im Lande Niederösterreich für das Jahr 1954 zu entrichtende Landesumlage wird mit 20 v.H. der Ertragsanteile für 1954 der niederösterreichischen Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt und ist von den Bruttoertragsanteilen der Gemeinden vermindert um 5 v.H. des auf die Gemeinden entfallenden Vorzugsanteiles des Bundes zu berechnen.

§ 2.

(1) Die Einbringung der Landesumlage hat derart zu erfolgen, daß von den den Gemeinden gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile 20 v.H. der gemäß § 1 berechneten Beträge zugunsten des Landes einbehalten werden. Eine weitere Umlegung der von den Städten mit eigenem Statut und den Gemeindeverbänden aufzubringenden Landesumlage auf die Gemeinden ist nicht mehr vorzunehmen.

(2) Die endgültige Abrechnung der Landesumlage erfolgt anläßlich der endgültigen Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes.

§ 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die ~~niederösterreichische~~ Landesregierung betraut.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 18. DEZ. 1953 gefaßt worden ist.

Wien, 18. DEZ. 1953 19

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Sommer

Der Landeshauptmann:

Steinböck

Der Landesrat:

Lechner